

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. Dezember 2010

1824. Verordnung über die Pflegekinderfürsorge, Verordnung über die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten (Änderung, Vernehmlassung)

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat überwies dem Regierungsrat 2006 die Motion KR-Nr. 175/2005, mit der die Einführung einer Bewilligungs- und Aufsichtspflicht für die Vermittlung von Pflegekindern gefordert wurde.

Gestützt auf die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 15. April 2009 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 1. September 2009 (Vorlage 4596a) beschloss der Kantonsrat am 7. Dezember 2009 eine Änderung des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 (Jugendheimgesetz, LS 852.2), mit der eine Bewilligungspflicht für die Vermittlung von Pflegekindern eingeführt wird.

Das Referendum gegen diese Gesetzesänderung wurde nicht ergriffen. Die Direktion der Justiz und des Innern stellte mit Verfügung vom 24. Februar 2010 die Rechtskraft des Beschlusses des Kantonsrates vom 7. Dezember 2009 fest.

Der geänderte § 10 Abs. 1 des Jugendheimgesetzes dehnt den persönlichen Geltungsbereich des Begriffs «Pflegekind» auf Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr (bisher 15. Altersjahr) aus. Zudem enthält er eine genauere Umschreibung der bisherigen Formulierung «auf längere Zeit». Neu gilt ein Kind, das für länger als zwei Monate bzw. für unbestimmte Zeit anderen Personen als den Eltern anvertraut wird, als Pflegekind. Der Begriff des Pflegekindes wird auch in § 2 der Verordnung über die Pflegekinderfürsorge vom 11. September 1969 (LS 852.22) umschrieben. Diese Bestimmung ist an den geänderten § 10 Abs. 1 des Jugendheimgesetzes anzupassen (vgl. nachstehend B.I.).

Der neue § 10a des Jugendheimgesetzes regelt die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht für die Vermittlung von Pflege- und Heimplätzen durch Private. Gemäss Abs. 1 wird die Bewilligung durch die zuständige Direktion des Regierungsrates erteilt. In den Abs. 2 und 3 werden die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung formuliert (fachliche und persönliche Eignung, von der Direktion anerkanntes Konzept). Zu den Anforderungen an die fachliche und persönliche Eignung sowie das Konzept sind Ausführungsbestimmungen nötig, die mit einer Änderung der Verordnung über die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten zu erlassen sind (vgl. nachstehend B.II.).

B. Änderungen im Einzelnen

I. Verordnung über die Pflegekinderfürsorge vom 11. September 1969

§ 2 Abs. 1: Diese Bestimmung legt insbesondere fest, dass sowohl die entgeltliche wie auch die unentgeltliche Betreuung von Pflegekindern vom Geltungsbereich erfasst werden.

II. Verordnung über die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten vom 6. Mai 1998

§ 3a: Diese Bestimmung umschreibt den Begriff der bewilligungs- und aufsichtspflichtigen Vermittlungstätigkeit. Insbesondere wird, wie bereits in der Weisung zur Änderung des Jugendheimgesetzes ausgeführt wurde, festgehalten, dass die Vermittlung von Tagesbetreuungsplätzen weder der Bewilligungs- noch der Aufsichtspflicht untersteht. Zudem wird klargestellt, dass es für die Anwendbarkeit der neuen Bestimmungen keinen Unterschied macht, ob das Kind vor der Vermittlung eines Pflege- oder Heimplatzes bei seinen Eltern oder schon bisher bei Pflegeeltern oder in einem Heim gelebt hat.

§ 3b: In dieser Bestimmung wird der Mindestinhalt des – gemäss dem neuen § 10a Abs. 2 lit. a des Jugendheimgesetzes vorzulegenden – Konzeptes umschrieben. Nach § 3b lit. a hat das Konzept unter dem Titel «Angebot» insbesondere über die Art der vermittelten Plätze (z.B. Betreuung durch Pflegeeltern oder in einem Heim) Auskunft zu geben.

§ 3c: Im Konzept ist das Vorgehen bei der Vermittlung darzulegen. Dazu gehört, welche Schritte unternommen werden («was») und nach welchen Methoden bzw. fachlichen Standards («wie») bei der Vermittlung vorgegangen wird. Im Zusammenhang mit der Auswahl der Pflege- und Heimplätze gemäss § 3c Abs. 2 lit. a ist im Konzept darzulegen, wie die Angebote für Pflege- und Heimplätze ausgewählt werden und nach welchen Kriterien die Beurteilung der Geeignetheit eines Platzes für ein Kind erfolgt. Auf die Vermittlung von Plätzen im Ausland muss dabei – aufgrund der Erfahrungen, die den Hintergrund der Änderung des Jugendheimgesetzes bildeten – besonders ausführlich eingegangen werden. Beteiligte im Sinne von § 3c Abs. 2 lit. b sind – neben den Anbietenden von Plätzen – insbesondere das Kind, dessen Eltern oder gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter sowie die zuständige Behörde.

§ 3d: Gemäss dem neuen § 10a Abs. 1 des Jugendheimgesetzes können neben Einzelpersonen auch private Organisationen Pflege- oder Heimplätze vermitteln. Deren Organisationsform (z. B. Verein) muss im Zeitpunkt der Bewilligungserteilung geregelt sein. Gemäss § 3d lit. b sind die personellen Mittel auszuweisen. Eine Kompetenzregelung im Sinne von § 3d lit. c ist nur bei Organisationen nötig. Diese haben insbesondere die Frage zu beantworten, wer entscheid- und vertretungsbefugt ist.

Organisationen bzw. Einzelpersonen müssen im Rahmen des Konzeptes ein tragfähiges Budget sowie Jahresrechnung und Bilanz vorlegen und ihre Tarife ausweisen.

§ 3e: Welche Ausbildungen sich – neben solchen im sozialen Bereich – gemäss § 3e Abs. 1 lit. a als Grundlage für die Vermittlungstätigkeit eignen, hängt unter anderem vom Angebot gemäss § 3b lit. a ab. Je nach der vorgesehenen Aufgabe kommen z. B. Gesundheitsberufe oder Ausbildungen im pädagogischen Bereich infrage. Die nötige praktische Erfahrung im Sinne von § 3e Abs. 1 lit. b kann insbesondere auch durch die Betreuung eigener Kinder erworben worden sein. Die Voraussetzung von § 3e Abs. 2, wonach mit der Vermittlungstätigkeit betraute Personen von ihrer Persönlichkeit her für diese Tätigkeit geeignet sein müssen, ist bei der Bewilligungserteilung u. a. anhand des Strafregisterauszugs zu prüfen.

§ 3f: Die Bewilligung wird gemäss dem neuen § 10a Abs. 1 des Jugendheimgesetzes der privaten Organisation bzw. Einzelperson mit Sitz bzw. Wohnsitz im Kanton Zürich erteilt. Die mit dem Gesuch einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus den Bewilligungsvoraussetzungen gemäss §§ 3b–3e.

§§ 3g und 3h regeln den Bewilligungsentzug, die Meldepflicht sowie die Aufsicht, die durch das Amt für Jugend und Berufsberatung wahrgenommen wird.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Bildungsdirektion wird ermächtigt, zur Änderung der Verordnung über die Pflegekinderfürsorge und der Verordnung über die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten eine Vernehmlassung durchzuführen.

II. Mitteilung an die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi